

Nutzungsbedingungen

für Serviceeinrichtungen der CargoBeamer Servizi Terminalistici Italia s.r.l.
Besonderer Teil (NBS-BT)

Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der CargoBeamer Servizi Terminalistici Italia s.r.l.“ (NBS-AT) unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Serviceeinrichtungen besteht nicht.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die CargoBeamer die Nutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS sind unterteilt in den Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT)

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen CargoBeamer und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem CargoBeamer und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturvertrages zwischen dem CargoBeamer und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die vom CargoBeamer zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

<https://www.cargobeamer.de/technologie/domodossola>



2. Ergänzungen zu den NBS-AT

2.1 Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 1.000 Euro mit 100,00 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

2.2 Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist CargoBeamer berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Dem CargoBeamer hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

CargoBeamer betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterzugverkehr ausgelegt sind.

3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1 Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme

Vom EVU werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme bereitgehalten:

Strecke	Einrichtung für Brennstoffaufnahme

3.2.2 Örtliche Gleisanlagen

Es wird von CargoBeamer für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in der Betriebsordnung (BO) aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Gleispläne sind in der BO (Anlage 2) enthalten.

3.3 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Vorschriften des Dekrets ANSF Nr. 4/2012 sowie die von der ANSFISA gem. Art. 7 D.lgs. Nr. 50/2019 erlassenen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit im Eisenbahnverkehr.

3.4 Einsatz von funkferngesteuerten Triebfahrzeugen

Auf eine besondere Erlaubnis seitens CargoBeamer zum Betrieb funkferngesteuerter Triebfahrzeuge wird verzichtet. Für den Betrieb der Triebfahrzeuge gilt in vollem Umfang Punkt 2.4 der NBS-AT. Angaben und Einschränkungen zum Betrieb der funkferngesteuerten Triebfahrzeuge auf der Infrastruktur sind in den BO in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

3.5 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Einheitsschlüssel u. Vierkantschlüssel etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme vom Betreiber der Strecke zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft der Betreiber der Strecke Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der WEG vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.6 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die geltende Sammlung der betrieblichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.7 Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 NBS-AT) verfährt CargoBeamer nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften enthalten sind.

3.8 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne vom Art. 3, Abs. 1, Buchstabe n) D.lgs. Nr. 50/2019 stellt der Zugangsberechtigte CargoBeamer die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit CargoBeamer die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung von CargoBeamer mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

4. Entgeltgrundsätze

Die gesamten Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen. Die Entgelte sind gemäß Artt. 17 ff. D.lgs. Nr. 112/2015 kalkuliert. Entgeltnachlässe gemäß Art. 18, Abs. 3 werden nicht eingeräumt. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

4.1 Schienengüterverkehr

Unter Schienengüterverkehr sind alle Schienenverkehrsdienste zu verstehen, deren Zweck und Tätigkeit in Transport von Gütern nicht hingegen in der Beförderung von Personen besteht. Des Weiteren werden dem Schienengüterverkehr alle Fahrten zugerechnet, welche nicht dem Verkehrsdienst Schienenpersonennahverkehr oder Schienenpersonenfernverkehr zugeordnet werden können. Innerhalb des Verkehrsdienstes Schienengüterverkehr werden keine Marktsegmente unterschieden.

4.2 Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Benutzung ist grundsätzlich in einem Infrastrukturnutzungsvertrag zu regeln. Dieser wird als Muster im Internet unter <https://www.cargobeamer.de/technologie/domodossola> bereitgestellt.

4.3 Stornierungen von Serviceeinrichtungen

Stornierungen von Serviceeinrichtungen sind in der Anlage 1 geregelt.

4.4 Kapazitätszuweisung und Koordinierungsverfahren

CargoBeamer versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung unserer zuständigen Serviceeinrichtungen können Nutzungen der Serviceeinrichtungen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Anmeldungen nimmt CargoBeamer Verhandlungen mit allen beteiligten Zugangsberechtigten auf, um eine akzeptable Lösung zu finden. Ist eine Einigung nicht möglich, so werden die Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum gegenübergestellt und das jeweils höhere Gesamtentgelt erhält Vorrang. Sind die Gesamtentgelte gleich hoch, erhält die zuerst eingegangene Anmeldung den Vorrang.

5. Anlagenübersicht

Anlage 1 Entgeltverzeichnis

Anlage 2 Betriebsordnung